

- MURARO, M. u. MARTON, P.: Die Villen des Veneto. München 1987.
- PELLEGRINI, G. B. u. CISOTTO, M.: Selvazzano ieri e oggi (le recenti trasformazioni del territorio di un commune della cintura padovana). Amministrazione Comunale di Selvazzano dentro. Selvazzano 1982.
- PROCACCI, G.: Geschichte Italiens und der Italiener. München 1983.
- SABELBERG, E.: Der Zerfall der Mezzadria in der Toskana urbana. Kölner Geographische Arbeiten 33, Köln 1975 a.
- : Kleinbauerntum, Mezzadria, Latifundium. In: Geographische Rundschau 27, 1975 b, S. 326-336.
- SALGARO, S.: Il governo delle acque nella pianura veronese da una carta del XVI secolo. In: Bolletino della Società Geografica Italiana, vol. IX, serie X, 1980, S. 327-350.
- SERENI, E.: Storia del paesaggio agrario italiano. Roma 1974 (2. Aufl.).
- TIOZZO, C. B. u. SEMENZATO, C.: La riviera del Brenta. Treviso 1978.
- UPMEIER, H.: Der Agrarwirtschaftsraum der Poebene. Tübinger Geographische Studien 82, Tübingen 1981.

## AUFLÖSUNG DER APARTHEID-STADT? Fallbeispiele aus Johannesburg, Durban und Port Elizabeth<sup>1)</sup>

Mit 6 Abbildungen, 6 Tabellen und 3 Photos

JÜRGEN BÄHR und ULRICH JÜRGENS

*Summary:* Dissolution of the Apartheid City? Case studies from Johannesburg, Durban and Port Elizabeth

The article analyses the development and structure of the South African "Apartheid City" and discusses the spatial impact of the recent political change in urban areas. The following changes are discussed in detail, considering examples of the regions of Johannesburg, Durban and Port Elizabeth: the formation of mixed racial residential districts (*grey areas*) in spite of continuing apartheid legislation; the acceptance of the so-called *free trading areas*, which were established to open the former "white" CBDs to non-white traders; the socio-economic differentiation of the townships, which is documented in the construction of prestige housing projects as well as in the growth of extensive squatter settlements.

### 1 Entwicklung zur Apartheid-Stadt

Ein zentrales Thema der vielfältigen Literatur zu Südafrika ist die Apartheid-Stadt, die die Ideologie einer wohnräumlichen Trennung auf rassistischer Grundlage besonders gut widerspiegelt. Obwohl weit in die Prä-Apartheid-Phase (vor 1948) zurückgreifend, ist Rassentrennung jedoch erst durch die Politik der Apartheid in einem Umfang gesetzlich und verfassungsmäßig verankert worden, daß die räumlichen Implikationen hieraus weltweit einmaligen Charakter besitzen.

Rassistische und ethnische Segregation bilden bereits in der „Kolonialstadt“ frankophonen und englischen Ursprungs seit Ende des 19. Jhs. ein gliederndes Element zur Stadtentwicklung in Afrika. Verschiedene Gründe haben hierfür eine Rolle gespielt, insbesondere der „Sanitärgedanke“, der aufgrund von Gesundheitsbedenken seitens der weißen Kolonialherren eine räumliche Trennung der europäischen von den Eingeborenenansiedlungen ratsam erscheinen ließ (CHRISTOPHER 1983). Die Verhinderung sozialer und rassistischer Vermischung sollte darüber hinaus die Dominanzposition der weißen Minorität in Politik und Wirtschaft verteidigen helfen.

Auch im südafrikanischen Raum waren das „sanitation syndrome“ sowie der Schutz wirtschaftlicher Stärke der weißen Bevölkerungsgruppe Anlaß zu Gesetzesinitiativen, die auf eine räumliche Trennung von Bevölkerungsgruppen abzielten. Vor allem mußte dem Problem der „armen Weißen“ (*arme blancs*) Rechnung getragen werden, nicht von schwarzen Arbeitskräften aus ihren Stellen und schließlich wohnräumlich verdrängt zu werden. Dabei sind zwei

<sup>1)</sup> Für die großzügige Unterstützung des Forschungsaufenthaltes in der Republik Südafrika sei der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie dem Deutschen Akademischen Austauschdienst sehr herzlich gedankt.

Spielarten von Segregation zu unterscheiden, wie sie zunächst bis Ende des 19. Jhs. in getrennten politischen Gebilden verfolgt werden konnten. Während die englische Version in ihren Kolonien am Kap (Kapkolonie, Natal) stärker von den Erfahrungen beim Zusammentreffen mit Nicht-Weißen im städtischen Raum geprägt wurde, war die burische Version in ihren Republiken in erster Linie durch ihre *frontier*-Mentalität im ländlichen Raum bestimmt. Der eher pragmatisch geregelten Form rassischer Dominanz im ersten Fall entsprach eine patriarchalisch-anweisende in der *baaskaap*-Ideologie der weißen Afrikaner.

Mit dem Fund bedeutender Rohstoffe im südafrikanischen Raum (Diamanten ab 1867, Gold ab 1886) wurde eine städtische Entwicklung begründet, die durch ihre wirtschaftlichen Entfaltungskräfte zunehmend auch Schwarze anzog. Kampagnen gegen die „social pest“ sich räumlich unkontrolliert innerhalb der Städte bewegender Eingeborener (SWANSON 1976) sowie gegen die „Asiatic menace“ (SWANSON 1983) – mit dem Ziel der Eindämmung indischen Händlertums, das seit den siebziger Jahren des 19. Jhs. in das Land hineinkam – waren die hauptsächlichlichen Ansatzpunkte für erste Kontrollmaßnahmen v. a. auf kommunaler Ebene.

Das administrative Zusammenwachsen Südafrikas nach dem Burenkrieg 1902 und die Gründung der Südafrikanischen Union 1910 förderten den Austausch kommunaler Erfahrungen zur städtischen Segregation und landesweite gesetzliche Angleichungen. Der Native (Urban Areas) Act von 1923 führte erstmals für ganz Südafrika eine gesetzliche Trennung von Wohngebieten nach Rassenzugehörigkeit (für städtische Schwarze) ein, die insbesondere jene Personen betraf, die in gemischtrassigen Gemeinschaften wohnten. Verschiedene Änderungen und Ergänzungen zu diesem Gesetz zeichneten den Weg in die Apartheid vor, die die städtischen Schwarzen noch bis Mitte der achtziger Jahre (mit der Gewährung des Erwerbs von Haus- und Grundeigentum) nur als „temporary sojourners“ in der „weißen“ Stadt betrachtete.

Sehr strikte Gesetzgebungen vor allem für das nördliche Natal, den Oranje-Freistaat und Transvaal sowie der Immigrants Regulations Act von 1913 hatten schon recht frühzeitig die räumliche Freizügigkeit von Indern in Südafrika nahezu vollständig ausgeschlossen und sie auf die Gebiete Natals um Durban beschränkt. Darüber hinaus versuchte man mit dem „Pegging“ und „Ghetto Act“ von 1943 und 1946, die eine rassenbezogene Kontrolle bei Erwerb von Grund- und Hauseigentum ermöglichten, das „Ein-

dringen“ wohlhabender Inder in sozial angesehene „gewohnheitsrechtlich“ weiße Wohngebiete zu verhindern.

## 2 Elemente der Apartheid-Stadt

Mit der Übernahme der Regierung durch die National Party im Jahre 1948 wurde die Theorie einer alle Lebensbereiche umfassenden Rassentrennung zur Staatsdoktrin erhoben und Gesetze hierfür zu implementieren versucht. Die sozialräumliche Neuordnung („social engineering“) Südafrikas betraf all jene Bereiche, in denen Segregation auf rassischer Grundlage noch nicht bestand oder ältere Gesetze nicht ausreichende Wirkung gezeigt hatten. Entscheidende gesetzliche Grundlagen dafür waren der Group Areas Act von 1950 mit der Proklamierung rassenbestimmter Wohngebiete für Weiße, Inder und Mischlinge sowie der Population Registration Act von 1950, der mit der Klassifizierung der Bevölkerung in Weiße, Schwarze und Mischlinge (hierunter ursprünglich auch Inder) Segregation durchsetzbar machte<sup>2)</sup>. Hinzu kam der Reservation of Separate Amenities Act von 1953, der die sog. *petty apartheid* mit der getrennten Nutzung öffentlicher Einrichtungen einführte<sup>3)</sup>.

Die „ideale Apartheidstadt“ ist in ihrer wohnräumlichen Auslegung in rassenspezifische Sektoren unterteilt (Abb. 1), die die Notwendigkeit „to criss-cross other racial groups' zones“ (WESTERN 1981: 87) auf dem Weg zur Arbeit oder zum Einkaufen minimiert. Durch physische Barrieren (Täler, Flüsse, Hügel), Verkehrsträger (Eisenbahnlinien, Autobahntrassen), Industrieeinrichtungen oder als „buffer zone“ bzw. „border strip“ ausgewiesene ungenutzte Landflächen zwischen den Sektoren werden Trennung und Eigenständigkeit dieser Gebiete als Planungsziel unterstrichen. Die Sektorenform liefert darüber hinaus die Möglichkeit einer nach außen gerichteten, für andere Sektoren „ungestörten“ wohn-

<sup>2)</sup> Um Mißverständnisse zu vermeiden, werden die im Population Registration Act verwendeten Bezeichnungen Weiße (*Whites*), Schwarze (*Blacks*), Mischlinge (*Coloureds*) und Asiaten (*Asians*), vornehmlich Inder, im folgenden beibehalten. Bei der Beschreibung von Sachverhalten, die sowohl Schwarze, Mischlinge und Asiaten im Rahmen der Apartheid-Gesetzgebung betreffen, kommt der Sammelbegriff „Nicht-Weiße“ zur Anwendung.

<sup>3)</sup> Das Gesetz wurde zum 15. 10. 1990, mit Ausnahme der Regelungen zum getrennten Schulwesen, aufgehoben.

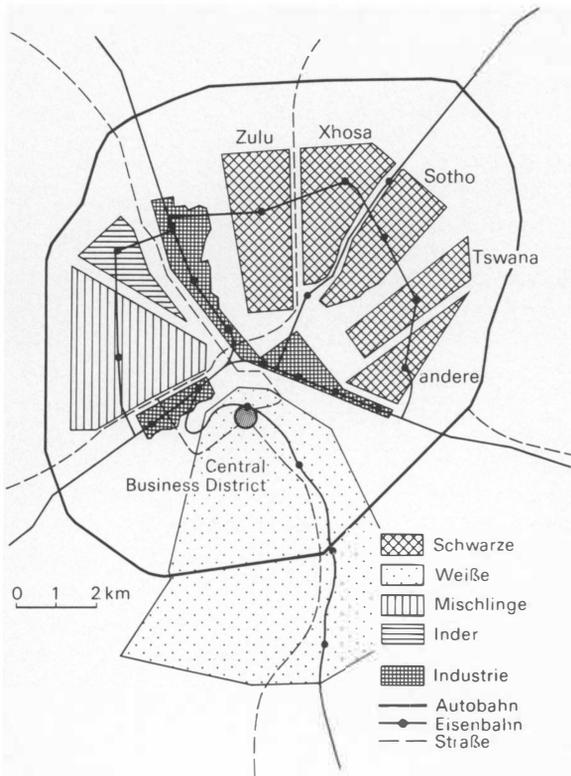


Abb. 1: Ideale Apartheid-Stadt

Quelle: WESTERN 1981

The ideal Apartheid-City

räumlichen Expansion. Die Arrondierung und räumlich zusammenhängende Auslegung rassenbestimmter Wohngebiete erleichtern überdies die Ausstattung dieser Bereiche mit getrennten Verwaltungs- und Versorgungseinrichtungen und fördern strategisch-militärische Belange insbesondere aus Sicht der weißen Bevölkerungsgruppe, indem Wohnenklaven vermieden werden.

Zur Neuordnung der südafrikanischen Stadt wurde das Mittel der Zwangsumsiedlung (*forced removals*) – vor allem bei der Auflösung gemischtrassiger Wohngebiete oder städtisch zu zentral gelegener nicht-weißer Wohngebiete – angewendet, was häufig unter dem Vorzeichen der Slumbereinigung ablief. Davon waren sowohl – vornehmlich nicht-weiße – Bewohner als auch Gewerbetreibende betroffen.

Inwieweit Elemente der Apartheid-Stadt in die Praxis umgesetzt wurden, zeigen Untersuchungen für alle größeren südafrikanischen Städte wie Kapstadt (WESTERN 1981), Pretoria (OLIVIER u. HATTINGH 1985), Port Elizabeth (DAVIES 1971, NEL 1988), Durban (DAVIES 1981) und Johannesburg (BÄHR u. SCHRÖDER-PATELAY 1982).

### 3 Reform, Wandel – Auflösung der Apartheid-Stadt?

Seit Mitte der siebziger Jahre sind Veränderungen in die Gesetzespraxis der Apartheid eingeflossen, die vornehmlich darauf abzielen, den Widerspruch zwischen räumlich-geographischer Trennung der Rassen einerseits und sozialräumlicher Verflechtung andererseits zu begegnen (BÄHR u. JÜRGENS 1990). Das betraf vor allem die städtischen Schwarzen, die durch die Gewährung von Pacht- und Eigentumsrechten an Grund und Boden Ende der siebziger/Anfang der achtziger Jahre ständige Aufenthaltsrechte in der „weißen“ Stadt erhielten. Hierdurch wurde den Ambitionen einer schwarzen mittelständischen Schicht Rechnung getragen, gestiegene Wohnraumsprüche (jedoch nur innerhalb der schwarzen Wohngebiete) zu verwirklichen. Gefördert wurde so eine stärkere sozioökonomische und physiognomische Ausdifferenzierung und Segregierung von Bevölkerung und Wohnformen innerhalb schwarzer *townships*. Die Bandbreite reicht dabei von elitären Wohngebieten bis zu *squatter*-Siedlungen aus einfachsten Hütten, die – ursprünglich nur im städtischen Randbereich bekannt – seit der Aufhebung von *influx control*, Abschaffung von Paßgesetzen und Marginalisierung derjenigen Bevölkerung, die weder ihr Haus kaufen noch die steigenden Mieten bezahlen konnte, auch mitten in den *townships* zu finden sind. Obwohl der Prevention of Illegal Squatting Amendment Act 1986 Zwangsmaßnahmen hiergegen vorsieht (*forced removals*), wird von staatlicher Seite unter Anerkennung der Wohnungsnot in den schwarzen Gebieten dieser Weg nicht beschritten, aber versucht, die Entwicklung in eine sog. „orderly urbanisation“ z. B. mit Hilfe von *site-and-service schemes* zu lenken.

Ganz andere Probleme der Wohnversorgung stellen sich in weißen Wohngebieten vornehmlich innenstadtnaher Bereiche, in denen als Folge der Suburbanisierung (Wunsch nach einem Eigenheim) und gleichzeitig steigender Emigration bzw. nicht ausreichender Immigration im Jahre 1987 ca. 37 000 Wohneinheiten (vor allem Mietwohnungen) leerstanden. Nach den Bestimmungen des Group Areas Act konnte dieser Wohnraum legal nicht von Nicht-Weißen angemietet bzw. gekauft werden. Wohnungsnot in nicht-weißen Gebieten sowie steigende soziale und hierdurch bedingte räumliche Mobilität führten jedoch zu einem informellen Einsickern nicht-weißer Bevölkerung in rechtlich als weiß proklamierte Wohngebiete, die somit zu *grey areas* wurden. Diese Entwicklung hat in nennenswertem Umfang seit Ende der siebziger Jahre in Johannesburg eingesetzt und betrifft insbesondere die *flatlands* von Hillbrow

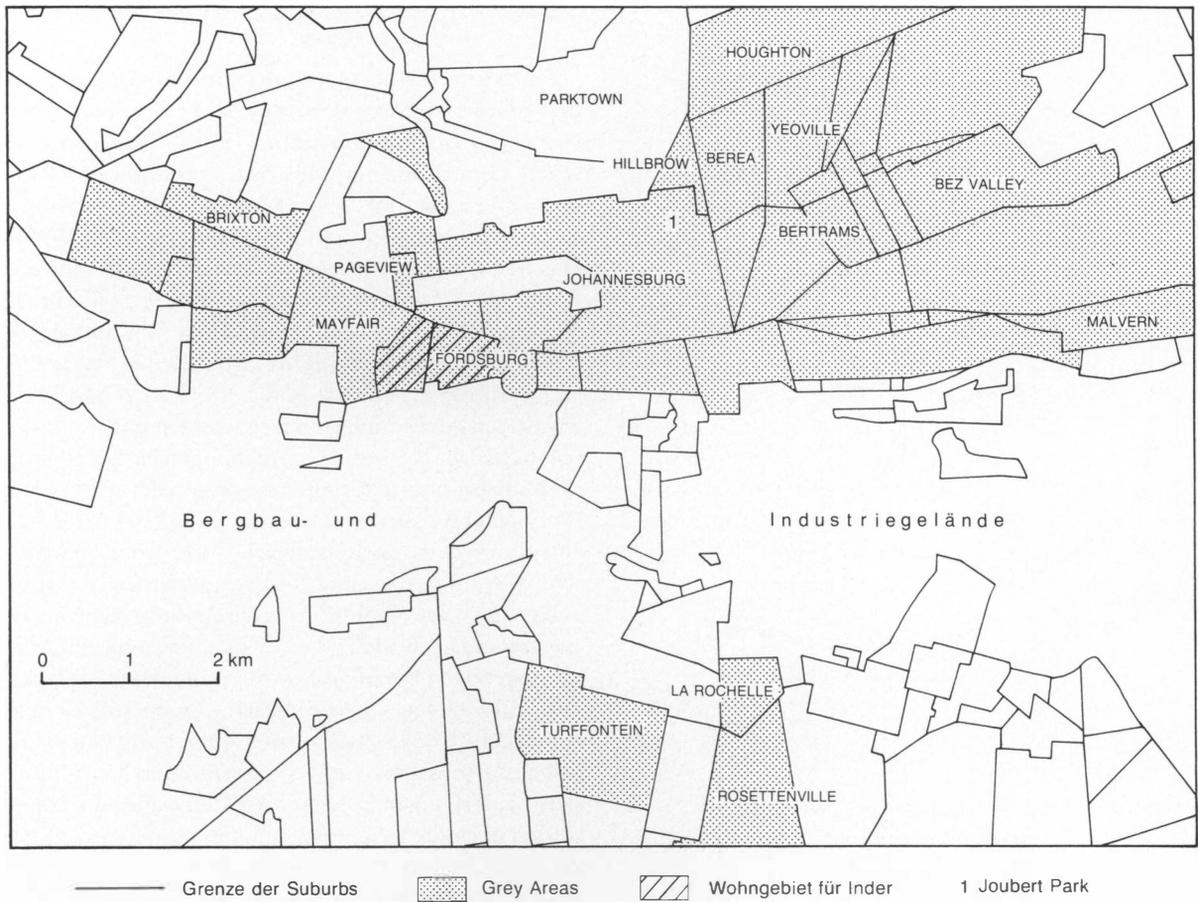


Abb. 2: Grey areas in Johannesburg 1989

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach verschiedenen Literatur- und Zeitungsangaben

Grey areas in Johannesburg, 1989

und Berea sowie die durch Mischbebauung gekennzeichneten inner- und cityrandstädtischen Bereiche (z. B. Bertrams, Yeoville, Mayfair; Abb. 2).

Pioniere in den *grey areas* waren Inder und Mischlinge, die – bildungs- und einkommensmäßig bedingt, mobiler als die schwarze Bevölkerung und in ihrer sozialen Distanz der weißen Bevölkerung näher – Möglichkeiten fanden, in weißen Wohngebieten unterzukommen. Dabei wird in der Regel mit Hilfe eines weißen Strohmannes (*nominee*) ein Miet- oder auch Kaufvertrag für Eigentumswohnungen mit dem Wohnraumbieter abgeschlossen, der durch einen gewissen „Risikozuschlag“ von seinen nicht-weißen Mietern nicht selten höhere Mieten als von Weißen, teilweise Wuchermieten verlangt. Häufig resultieren hieraus Wohnungsüberbelegungen und Verslumung, vom Wohneigentümer nicht unbedingt immer mißbilligt, um auch die letzten weißen Mieter aus mietkontrollierten Gebäuden zu vertreiben.

Die rechtliche Durchsetzung des Group Areas Act wurde immer wieder mit Hilfe von Zwangsräumungen (*evictions*) versucht, ohne jedoch dauerhaften Erfolg zu haben. Wachsende Wohnungsnot und ihre zunehmende öffentliche Diskussion, die rechtliche Aufweichung von *evictions*, die nach einem Gerichtsurteil aus dem Jahre 1982 nur noch dann möglich sind, wenn eine alternative Unterkunft zur Verfügung gestellt werden kann, und schließlich politisch motivierte Unruhen in den *townships* zu Beginn der achtziger Jahre ließen nun auch verstärkt Schwarze in *grey areas* ziehen. Einige dieser Wohnviertel (z. B. Hillbrow, Joubert Park) haben bereits jetzt Anteile nicht-weißer Bevölkerung von über 50%, so daß diese Phase möglicherweise nur als Übergang der Dominanz einer (weißen) zu einer anderen (nicht-weißen) Bevölkerungsgruppe anzusehen ist und nicht unbedingt ein Beispiel für gemischtrassiges Zusammenleben darstellt. Dort, wo es sich Weiße leisten können, „erkaufen“ sie sich Apartheid, indem sie in

die weißen Vorstädte ziehen. Zurück bleiben solche Weiße, die den Umzug finanziell nicht schaffen (Rentner, *arme blankes*), durch Immobilienbesitz an diese Gebiete mit sehr unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven gebunden sind oder jene, die ausdrücklich die Atmosphäre einer *grey area* suchen (z. B. Studenten, Künstler). Mit dem Konzept der *open area* wurden im November 1989 erstmals Gebiete ausgewiesen, die legal gemischtrassigen Charakter besitzen können, ohne den Group Areas Act an sich in Frage zu stellen.

Von der Beschränkung des Group Areas Act waren ebenso Gewerbetreibende betroffen, die in für ihre eigene Bevölkerungsgruppe proklamierte Gebiete umgesiedelt werden sollten. Doch auch hier war das *nominee*-System (bereits seit Ende der sechziger Jahre) weit verbreitet, mit Hilfe einer „weißen Fassade“ das Gewerbe (vornehmlich indische Händler) weiter zu betreiben. Um einerseits der tatsächlichen Situation – nämlich der Gemischtrassigkeit im Gewerbe insbesondere in „weißen“ CBDs – zu entsprechen sowie andererseits zusätzliche marktwirtschaftliche Anreize für nicht-weiße Gewerbetreibende mit positiven Folgewirkungen für die „weiße“ Ökonomie zu schaffen, wurde der Group Areas Act 1984 ergänzt und die Einrichtung von *free trading areas* ermöglicht. In diesen Zonen ist es auch für nicht-weiße Geschäftsleute gestattet, ein Gewerbe zu eröffnen. Die wohnräumlichen Beschränkungen des Group Areas Act bleiben hingegen bestehen. 1986 wurden die ersten *free trading areas* in den CBDs von Johannesburg und Durban eingerichtet. Im Februar 1990 ist erstmals die Diskussion darüber geführt worden, eine ganze Stadt (Johannesburg) und nicht nur Teile hiervon zur *free trading area* zu erklären. Das würde insbesondere die kaufkraftstarken weißen *suburbs* für nicht-weiße Gewerbetreibende öffnen.

#### 4 Fallbeispiele

##### 4.1 Yeoville/Johannesburg, eine „grey area“

Yeoville ist ein am nordöstlichen Cityrand von Johannesburg gelegenes „weißes“ Wohngebiet (Abb. 2), das, baulich stark verdichtet, in seiner räumlichen Lage einen Übergang zwischen den *City-flatlands* (Hochhäuser mit Miet- und Eigentumswohnungen) und Gebieten mit aufgelockerter Einzelhausbebauung einnimmt (Photo 1). Mit seiner Auslegung im Jahre 1890 gehört es zu den ältesten *suburbs* Johannesburgs (SMITH 1971, HART 1989). Ursprünglich eine eher gehobene Wohnnachfrage deckend, ist



Photo 1: Wohnhäuser in Yeoville mit *servants' quarters*

Residential properties with servants' quarters at Yeoville

es mit der weiteren Ausbreitung der Stadt und der Anlage gartenähnlicher *suburbs* (Parktown, Houghton) zu einem Gebiet der Mittelklasse geworden (VAN DER WAAL u. a. 1985). Dabei wechseln auf vergleichsweise kleinen *stands* Einzel- mit Reihenhäusern (*semi-detached*) und Gebäuden mit Miet- und Eigentumswohnungen ab (*flats*). Letztere gehen in ihrem Alter bis auf die dreißiger Jahre zurück. Mit Ausnahme schulischer und religiöser Einrichtungen sowie verschiedener Einkaufsmöglichkeiten (v. a. Raleigh Street) ist Yeoville ein reines Wohngebiet und besitzt innerhalb seiner Grenzen keine größeren Arbeitsplatzangebote (Abb. 3). Die zentrale Lage innerhalb der Stadt und der gute Zugang zu all ihren Funktionen („convenience“) erklärt jedoch die hohe Popularität Yeovilles als Johannesburgurer Wohngebiet.

Die wohnräumliche „Vergrauung“, wie sie in den benachbarten Gebieten Hillbrow und Berea seit Ende der siebziger Jahre auftrat (PICKARD-CAMBRIDGE 1988), sprang Anfang der achtziger Jahre auf Yeoville über. Gefördert wurde auch hier diese Entwicklung durch eine wachsende Anzahl leerstehender Wohnungen, die dem Gesetz nach nur weißen Nachfragern offenstehen. So zeigt ein Vergleich der Volkszählungsergebnisse von 1970 bis 1985 eine erhebliche Abnahme der weißen Bevölkerung und der für sie hauptsächlich als *servants* arbeitenden Schwarzen (Tab. 1).

Die Bereitschaft, den Group Areas Act zu übertreten, wuchs allerdings nur bei einzelnen Vermietern. Andere sichern durch Klauseln in ihren Mietverträgen den weißen Status des Gebäudes weiter zu. Ergebnis ist eine inselartig auftretende „Vergrauung“ in *flats*, die aufgrund ihres Baualters, der Gebäudeunterhaltung und Sicherheitseinrichtungen in der Regel nicht zu Prestigegebäuden gehören. Nördlich

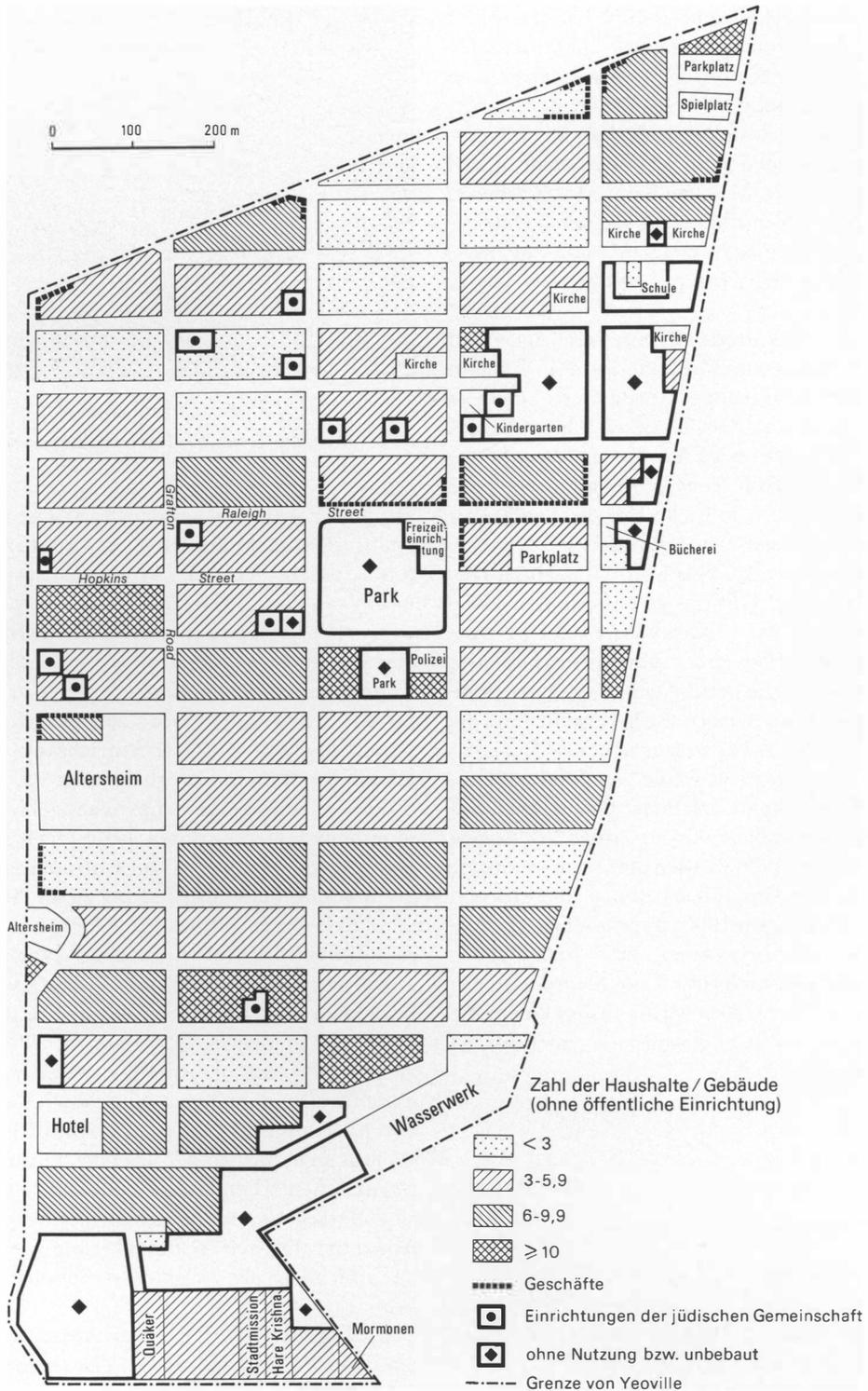


Abb. 3: Nutzungsstruktur von Yeoville/Johannesburg 1989

Quelle: Eigene Erhebungen

Land utilization structure of Yeoville/Johannesburg, 1989

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung in Yeoville nach den Ergebnissen der Volkszählungen 1970-85

Population development at Yeoville according to the results of the censuses of 1970-85

		VZ 1970	VZ 1980	VZ 1985
Weiße	m	4 762	4 205	3 339
	w	4 960	4 807	3 951
Schwarze	m	459	301	261
	w	1 030	682	617
Asiaten	m	1	16	24
	w	1	15	22
Mischlinge	m	4	7	9
	w	14	10	19
Gesamt	m	5 226	4 529	3 633
	w	6 005	5 514	4 609
Bevölkerung insges.		11 231	10 043	8 242

Quelle: Central Statistical Service Pretoria 1970, 1980, 1985

der Raleigh Street ist die „Vergrauung“ dabei erheblich weniger ausgeprägt als südlich davon. Ein geringeres Angebot von *flats* (häufig auf Eigentumsbasis) im Gegensatz zu Einzelhäusern (vgl. Abb. 3), wobei diese aus finanziellen Erwägungen von Nicht-Weißen seltener nachgefragt werden und auch weniger anonym sind, hindern ebenso den Zuzug von Nicht-Weißen wie die als „blockbuster“ wirkende, stark segregiert lebende jüdische Gemeinde in diesem Bereich. Das Gebiet südlich der Raleigh Street ist einerseits akademisch von Studenten und Freiberuflern (Musiker, Schauspieler, Journalisten) geprägt, die eine „liberale“, kosmopolitische Wohnatmosphäre schaffen. Gemischtrassige Kommunen oder Paare

sind nicht selten, entsprechend die Bereitschaft hoch, nicht-weiße Nachbarn zu akzeptieren. Auf der anderen Seite ist es durch eine Reihe von Betreuungseinrichtungen und dem Angebot mietgeschützter Eiraumwohnungen hier zu einer Konzentration von Rentnern gekommen, die der wohnräumlichen Vergrauung in ihrer Nachbarschaft eher ablehnend gegenüberstehen (vgl. die Alterspyramide in Abb. 4).

Eine Untersuchung Yeovilles als *grey area* wurde von März bis Mai 1989 anhand von Interviews mit 420 Haushalten, das entspricht 9,8% der gesamten Haushalte, mittels eines standardisierten Fragebogens durchgeführt. Dabei wurden 374 weiße Haushalte in einem *random sample*-Verfahren befragt, 46 nicht-weiße bzw. gemischtrassige Haushalte – soweit bereits nach Begehung des Gebietes bekannt bzw. durch die Informationen aus den Interviews mit den weißen Haushalten ergänzt – systematisch angesprochen. Ausgeklammert waren in der Untersuchung *servants*, die mit Erlaubnis der Behörden auf den Grundstücken ihrer weißen Arbeitgeber in *backyard-houses* oder auf den Dächern größerer *flats* wohnen („locations in the sky“: MATHER 1987).

Die Auswertungen nach erzielten Bildungsabschlüssen und der Höhe monatlicher Einkommen (Tab. 2 u. 3) beschreiben Yeoville als ein Wohngebiet der weißen mittleren und oberen Mittelklasse mit hohem Akademikeranteil bzw. hoher beruflicher Qualifikation seiner Bevölkerung. Nicht zu übersehen ist dabei aber ein signifikanter Anteil von Rentnern (*pensioners* mit Renten weniger als 500 R) und Studenten.

Die Diskussion um *grey areas* seitens der weißen Bevölkerung konzentriert sich insbesondere auf die Möglichkeit einer wohnräumlichen Abwertung durch nicht-weiße Zuziehende. Der Vergleich der

Tabelle 2: Höchster Bildungsabschluß der Bevölkerung in Yeoville (ohne Kinder und Schüler) in %

Highest levels of education attained by the Yeoville population (excluding children and school pupils) in %

	Unqualifiziert und weniger als St. VIII (weniger als 10 Schuljahre)	St. VIII/IX (10/11 Schuljahre)	Matric (12 Schul- jahre)	Diploma (berufl. Qualif.)	Studenten	Akadem. Abschluß	Unklare Angaben	N
Weiße	4,1	13,4	41,1	10,9	6,0	20,6	3,9	737
Mischlinge	10,7	21,4	50,0	7,1	7,1	3,6	-	28
Asiaten	10,0	-	-	-	40,0	50,0	-	10
Schwarze	25,0	14,6	29,1	6,3	10,4	4,2	10,4	48
Nicht-Weiße insgesamt	18,6	15,1	32,6	5,8	12,8	9,3	5,8	86

Quelle: Erhebung JÜRGENS 1989

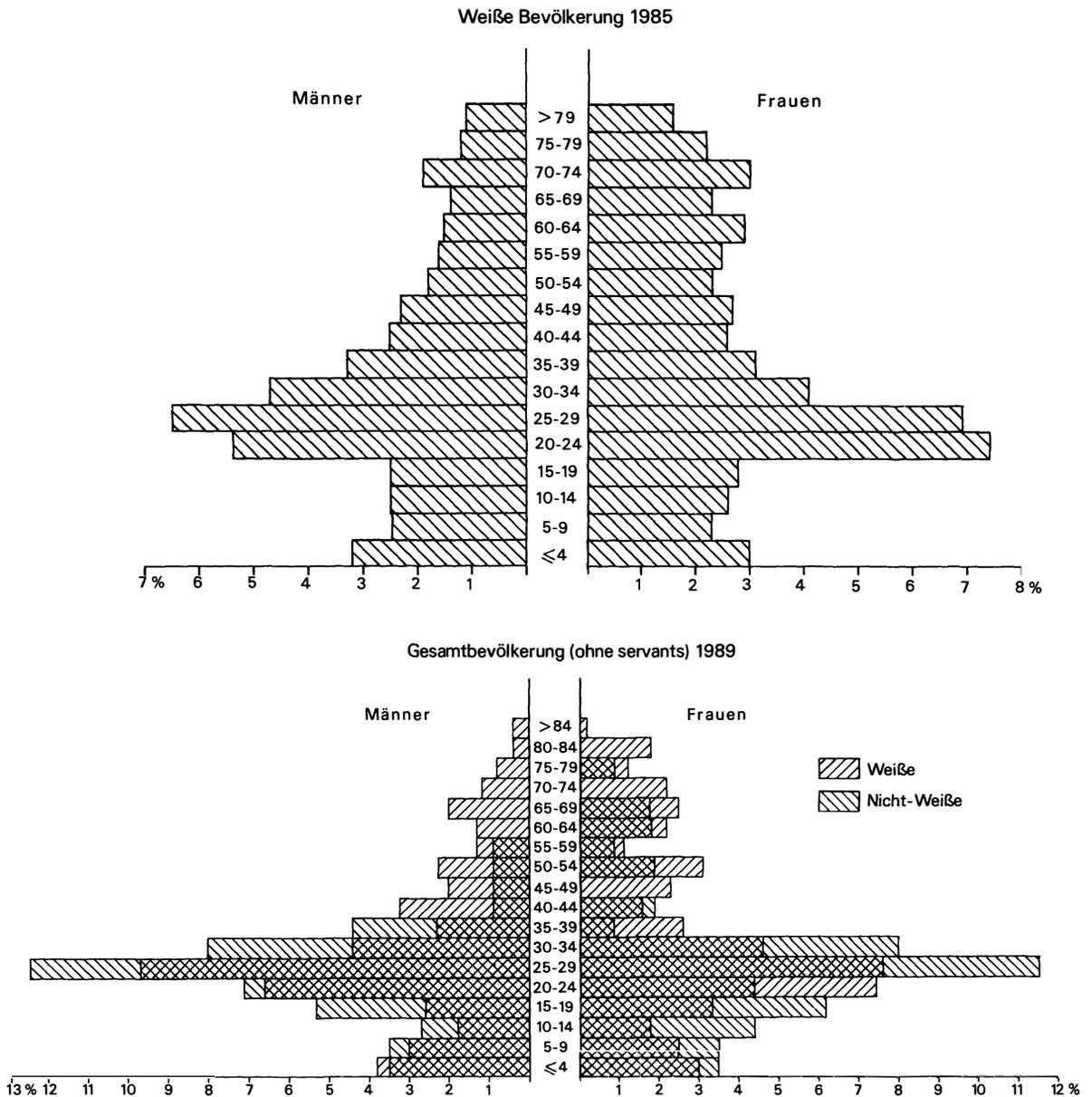


Abb. 4: Alterszusammensetzung der Bevölkerung Yeovilles

Quelle: Volkszählung 1985, Erhebung JÜRGENS 1989

Age structure of the Yeoville population

Einkommens- und Bildungsindikatoren mit denen der weißen Bevölkerung macht jedoch eine weitgehende Angleichung der nicht-weißen und gemischtrassigen Haushalte an den Mittelklasse-Standard Yeovilles deutlich und unterstreicht, daß es sich bei letzterer Gruppe vornehmlich um soziale Aufsteiger handelt, die sich auch durch ihre landesweiten Herkunftsgebiete (Kapstadt, Durban, Port Elizabeth

und andere *grey areas* in Johannesburg als Durchgangsstation) als räumlich sehr flexibel ausweisen.

Im Gegensatz zum Altersaufbau der weißen Bevölkerung ist der nicht-weiße Bevölkerungsteil sehr jung (Abb. 4). Zeichnet sich bei der weißen Bevölkerungsgruppe eine starke altersmäßige Polarisierung zwischen der Gruppe der unter 25jährigen (39,6%) und über 40jährigen (31,1%) ab, so liegt der Anteil der

Tabelle 3: Monatliches Haushaltseinkommen in Yeoville (in % der Haushalte)

	Monthly income of Yeoville households (in % of households)						Keine Angabe	N
	≤ 500 R*)	501-1000 R	1001-2000 R	2001-3000 R	3001-4000 R	> 4000 R		
Weißer	4,3	12,3	24,5	24,5	17,8	16,1	0,8	374
Mischlinge	-	11,1	44,4	-	22,2	22,2	-	9
Asiaten	-	-	-	50,0	-	50,0	-	2
Schwarze	6,2	31,3	25,0	18,8	12,5	6,2	-	16
Gemischtrassig	-	10,5	21,1	31,6	21,1	15,8	-	19
Nicht-Weiße								
insgesamt	2,2	17,4	26,1	21,7	17,4	15,2	-	46

\*) 1 Rand = 0,73 DM, Juni 1989

Quelle: Erhebung JÜRGENS 1989

letzten Gruppe bei den Nicht-Weißen nur bei 12,1%. Hohe räumliche Mobilität – 43,5% der Interviewten in nicht-weißen und gemischtrassigen Haushalten waren von außerhalb Johannesburg/Soweto nach Yeoville zugezogen im Gegensatz zu ca. 25% bei weißen Haushalten – und sozialer Aufstieg führten sie in diese Wohngegend. 55,6% der nicht-weißen Zuwanderer waren dabei erst im Laufe des vergangenen Jahres zugezogen (Weiße 25,6%). Im Vergleich zu benachbarten *grey areas* wird die eher aufgelockerte Bebauung (keine *highrise buildings*) und der höhere soziale Standard der weißen Bevölkerung geschätzt, so daß keine Verslumung wie z. B. im benachbarten Hillbrow (50–70% Nicht-Weiße) befürchtet werden muß. Trotz gleichen oder höheren sozialen Status als die weiße Bevölkerung gibt es aber immer noch Schwierigkeiten, von Teilen dieser Gruppe anerkannt zu werden. In der Befragung weißer Haushalte wurde von vielen mit dem schwarzen Bevölkerungsteil Probleme wie „fehlendes soziales Verhalten“, „keine Ordnung“, „produzieren Lärm“ verbunden – unabhängig davon, ob schwarze Nachbarn vorhanden waren oder nicht. Diese mangelhafte Akzeptanz gegenüber Nicht-Weißen ist sicherlich auch ein Grund dafür, warum gemischtrassige Paare konzentriert in nur wenigen Gebäuden zu finden sind (Beispiel Grafton Road) bzw. einzelne Nicht-Weiße meist im Schutz und der Anonymität größerer weißer Haushalte bzw. Wohngemeinschaften (*communes*) oder in weniger übersichtlichen *flats* (Wohngebäude mit mehreren Miet- oder Eigentumsparteien) wohnen.

Deutliche Unterschiede im sozialen Status ergeben sich zwischen verschiedenen nicht-weißen Bevölkerungsgruppen. Neben den *buppies* (d. h. schwarze soziale Aufsteiger) existiert eine andere Gruppe von Schwarzen (obwohl zahlenmäßig nicht stark), die der

unteren sozialen Schicht zuzuordnen ist. Das äußert sich in einer niedrigen Schulbildung (unqualifiziert; kein Schulabschluß) und monatlichen Einkommen von in der Regel unter 500 R. Die dieser Gruppe zuzurechnenden Personen haben teilweise durch ihre weißen Arbeitgeber hier eine Wohnung bekommen, wohnen in sog. *flatlets* (ehemalige *servants quarters*, die vermietet werden) oder teilen sich mit anderen Mietparteien eine Wohnung. Formen von Mietausbeutung gegenüber illegalen Mietern sind nicht so häufig wie in Hillbrow, kommen aber durchaus vor. So wurde z. B. in der Hopkins Street eine sechsräumige Wohnung zimmerweise zu je 250 R (ca. 180 DM) pro Monat vermietet, wodurch eine Belegung von 12 bis 15 Personen für die gesamte Wohnung zustandekam.

Sowohl Altersgründe (Phasen erster eigener Familienbindungen oder -gründungen) als auch wirtschaftliche Überlegungen (Aufspaltung der Mietzahlungen auf mehrere Erwerbspersonen mit relativ

Tabelle 4: Haushaltsstruktur in Yeoville (in %)

Haushaltsgröße	Household structure in Yeoville (in %)	
	Weißer Haushalte	Nicht-weiße/ gemischtrassige Haushalte
1 Person	25,9	-
2 Personen	40,4	45,7
3 Personen	16,0	23,9
4 Personen	11,0	13,0
5 Personen	4,0	10,9
6 Personen	1,6	6,5
7 Personen u. m.	1,1	-
Gesamtzahl der Haushalte	374	46

Quelle: Erhebung JÜRGENS 1989

Tabelle 5: Durchschnittliche Haushaltsgrößen in verschiedenen *grey areas* Johannesburgs und DurbanAverage size of households in different *grey areas* of Johannesburg and Durban

	Weißer Haushalte	Nicht-weiße/ gemischtrassige Haushalte	Quellen
Yeoville	2,4	3,1	Erhebung JÜRGENS 1989
Albert Park	1,8	2,4	Erhebung JÜRGENS 1989
Mayfair	3,6	4,6	FICK u. a. (1988)
Bertrams	ges.: 3,9	Indian: 4,5	RULE (1989)

niedrigen Gehältern beim Einstieg in das Berufsleben) mögen Gründe dafür sein, daß Nicht-Weiße häufig ihren Wohnraum mit anderen Personen teilen, was auch – ebenso wie in anderen *grey areas* – die größere durchschnittliche Haushaltsgröße bei den Nicht-Weißen erklärt (Tab. 4 u. 5). Hinzu kommt, daß viele Mietgebäude Nicht-Weißen noch verschlossen sind. Durch mündliche Zusicherungen an die weißen Mieter, Klauseln in den Mietverträgen und entsprechende Hinweise bereits in Zeitungsannoncen wird Schutz gegen „Vergrauung“ zugesichert. Das betrifft zu einem erheblichen Teil *bachelor flats* (Einzimmerwohnungen), die besonders beliebt sind bei Rentnern bzw. jüngeren Leuten, die erstmals in Wohneigentum investieren (*sectional title*). Selbst wenn die finanziellen Möglichkeiten gegeben sind, beschneidet der Group Areas Act weiterhin eine adäquate Wohnraumwahl für *grey households*. Häufig ist ihre Wohnraumwahl deshalb eher pragmatisch als wirklich so gewollt.

#### 4.2 „Free trading area“ im CBD Durban

Die rechtliche Grundlage für die Einrichtung von *free trading areas*, d. h. „Öffnung“ bisher als „weiß“ proklamierter Gewerbegebiete für alle Bevölkerungsgruppen, wurde mit dem Group Areas Amendment Act 101/1984 geschaffen. Auf Vorschlägen basierend, die noch in die siebziger Jahre zurückreichen, wurde für Durban am 21. 2. 86 die erste *free trading area* in Südafrika überhaupt (zusammen mit Johannesburg) proklamiert, die den gesamten CBD der Innenstadt Durban umfaßt. Eine Besonderheit ergibt sich insofern, als der „weiß“-geprägte *hardcore* CBD räumlich direkt anschließt an den indischen CBD (Grey-Street-Komplex). Bedingt durch dessen Größe und Bedeutung für das Wirtschaftsgefüge der Stadt und als indisches Wohngebiet gab es hier keine Zwangsumsiedlungen wie in anderen südafrikanischen Städten. Trotz der Nähe schloß der Group

Areas Act die Öffnung von Büros und Läden für Inder (wie auch für Mischlinge und Schwarze) im benachbarten weißen CBD bis 1986 aus. Üblich war es jedoch, wie andernorts auch, sog. weiße Fassaden (weiße Teilhaber, Geschäftsführer, „Strohänner“) zu benutzen, um „illegal“ Geschäfte auch im „weißen“ Gebiet betreiben zu können.

Seit 1986 ist für Inder und Mischlinge Erwerb und Nutzung von Grund und Boden sowie von Gebäuden in der *free trading area* möglich. Einer wohnräumlichen Nutzung stehen weiterhin die Beschränkungen des Group Areas Act entgegen, auch dann, wenn es sich um Gebäude mit Mischnutzung handelt. Ein nicht-weißer Käufer würde in diesem Fall als „disqualified owner“ bezüglich eines Wohngebäudes in einer weißen *group area* angesehen. Schwarzen ist zwar die Nutzung von Gewerberaum erlaubt, vom Erwerb sind sie jedoch noch ausgeschlossen.

Anhand einer Befragung im August und September 1989 bei 18 Grundstücksmaklern, Finanz- und Versicherungsgesellschaften, die Büro- und Ladenfläche in 50 Gebäuden des CBD vermieten bzw. verwalten, sollte das Ausmaß der Anmietung von Büro- und Ladenfläche durch nicht-weiße Gewerbetreibende festgestellt werden<sup>4)</sup>. Die erfaßten Gebäude verfügen über 423 000 qm Bürofläche (gesamte Bürofläche in Durban: 500 000 qm; Business Day 16. 9. 1987) und 71 000 qm Ladenfläche und konzentrieren

<sup>4)</sup> Die Befragungen fanden bei folgenden Grundstücksmaklern, Finanz- und Versicherungsgesellschaften statt: RMS Syfrets, First National Bank, Retail International, United, Southern Life, 477 Smith Str, JH Isaacs, PERM, Liberty Life, Sanlam, Old Mutual, Bankorb Property, Anglo-American Property Services, Allied, Beare Family Holdings, Metboard, National Building Society, Fedlife. Da teilweise gerundete oder unvollständige Angaben gemacht wurden, sind nachfolgende Zahlen nicht exakte Werte, geben aber recht genaue Vorstellungen über Größenordnungen.

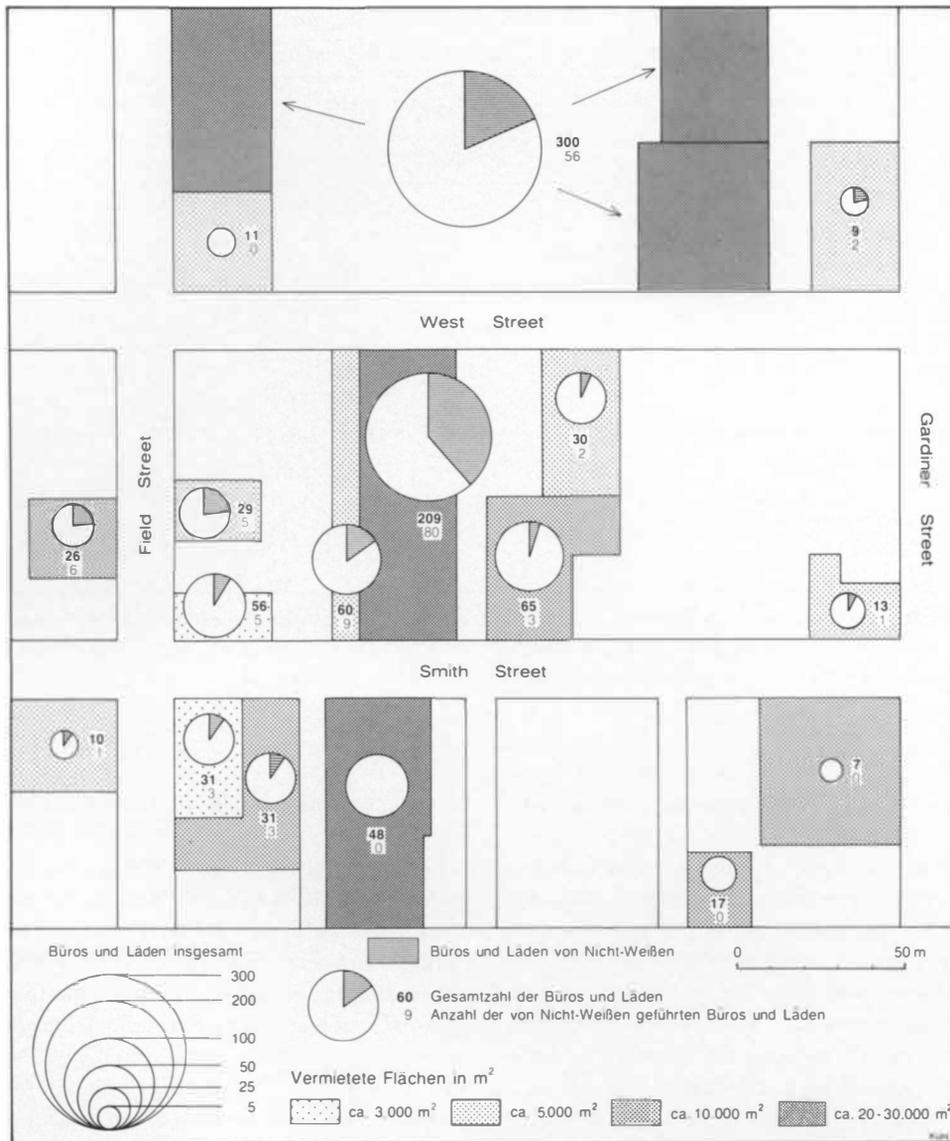


Abb. 5: Anteil nicht-weißer Gewerbetreibender in einem Teil der free-trading area von Durban 1989  
 Quelle: Erhebung JÜRGENS 1989  
 Proportion of non-white tradespeople in one section of the free-trading area of Durban, 1989

sich auf den *hard core* CBD zwischen West- und Smith Street sowie Field- und Gardiner Street (Abb. 5). Obwohl die großen Anbieter angaben, daß ihre Geschäftsphilosophie den bewußten Verstoß gegen den Group Areas Act und die Vermietung an Nicht-Weiße bereits vor 1986 beinhaltetete, stehen strukturelle Probleme selbst bei veränderter Gesetzeslage einem Zuzug nicht-weißer Gewerbetreibender in großem Stil bis heute häufig noch entgegen. Hierfür sind insbesondere die Art der angebotenen Miet-

flächen, die in erster Linie Großkunden anspricht, und begrenzte finanzielle Möglichkeiten, Büro- und Ladenfläche in Prestigelage anzumieten, ausschlaggebend. Nicht-weiße Mieter, vor allem *one-man-companies* und *non-profit* Einrichtungen (Gewerkschaften, kirchliche und politische Gruppierungen), konzentrieren sich deshalb in nur wenigen Gebäuden des CBD. Von ca. 1400 erfaßten Mietern waren 258 nicht-weiß, d. h. 18%. Davon entfielen 191 auf nur acht, 109 sogar auf nur zwei Gebäude. Vornehmlich

Tabelle 6: Büronutzung durch Nicht-Weiße in ausgewählten Gebäuden der free trading area in Durban  
Offices run by non-whites in selected buildings of the Durban free trading area

Gebäude	Straße	Zahl der Mieter von Büros	Indische Mieter		Schwarze Mieter	
			Anzahl	Funktionen	Anzahl	Funktionen
Denor House	Smith	52	3	2 R, 1 B	-	
Permanent Building	Field-Smith	30	-		3	1 V, 2 O
PERM-Building	Field-Commissioner	38	7	2 R, 1 B, 2 Re, 1 M, 1 Ba	2	1 Re, 1 Ko
Allied Building	Smith	13			1	1 B
General Accident Building	Field-Smith	18	1	1 Re	-	
Union Club Building	Field-Smith	30	4	1 M, 2 B, 1 U	6	1 R, 3 B, 1 K, 1 U
United Building	Field	25	3	1 Rei, 1 B, 1 Bau	-	
Sangro House	Smith	54	5	3 R, 1 B, 1 Bau	1	1 Bau
First National Bank Building	Smith	11	-		1	1 O

R = Rechtsanwalt, B = Finanzierungsgeschäfte, V = Versicherungsagent, O = Organisation (Gewerkschaft, Handelskammer), Re = Rechnungsführung, Ko = Kommissionsgeschäft, M = Makler, Ba = Bank, K = Kirche, Rei = Reiseunternehmen, Bau = Bauunternehmen bzw. Baufinanzierung, U = unbekannt

Quelle: Erhebung JÜRGENS 1989

handelt es sich um Inder. Schwarze sind eher die Ausnahme.

Indische Geschäftsleute haben es verstanden – neben Angeboten wie *take-aways*, Restaurationen, Reparaturläden oder *copy-shops* – exklusive und spezialisierte Läden im „weißen“ CBD zu eröffnen (Juweliere, Uhrengeschäfte, Teppichläden, Boutiquen) und somit der weißen Kundschaft „räumlich entgegenzukommen“, die ansonsten ihren Weg nicht in den vom Angebot eher traditionsverbundenen, indisch und schwarz geprägten Grey-Street-Komplex findet. So wird z. B. im Workshop, einem Einkaufszentrum am nördlichen Rand des CBD, ein auf den weißen Käufergeschmack abgestelltes Sortiment in basarähnlicher Form angeboten und ist – für Südafrika ungewöhnlich – auch sonntags zugänglich. Von 129 Geschäften werden hier 29 von Indern betrieben (Sept. 1989). Weitere indische Nachfrager mußten aufgrund der begrenzten Anzahl von Läden abgewiesen werden.

Auch bei der Anmietung von Büroraum durch Nicht-Weiße dominieren Gewerbetreibende der indischen Bevölkerungsgruppe, die z. B. als Rechtsanwälte, Versicherungsagenten u. ä. Führungsvorteile zum Banken- und Versicherungsgewerbe suchen, das sein Zentrum im *hardcore* CBD hat. Im einzelnen gibt Tab. 6 Auskunft über Nutzungsstrukturen, die sich auf solche Gebäude bezieht, für die von den

Hausverwaltungen nähere Informationen gegeben wurden.

Die Einrichtung von *free trading areas* ist ein noch halbherziger Versuch der Regierung, vollständige marktwirtschaftliche Strukturen zuzulassen, auch wenn sie insofern einen Fortschritt darstellen, als sie eine unhaltbar gewordene rechtliche Situation legitimieren (Problem illegaler Händler). Das Recht freier Gewerbeansiedlung – gleichermaßen Beschränkung wie Schutz der Bevölkerungsgruppen unter- und voneinander – bleibt außerhalb der *free trading areas* weiter beschnitten.

#### 4.3 Sozioökonomische Ausdifferenzierung von „townships“: Beispiele aus Johannesburg und Port Elizabeth/Uitenhage

Ein vernachlässigtes Element in der Diskussion um Ausprägungen schwarzer Urbanisierung in Südafrika ist wohnräumliche Segregation aus sozioökonomischen Gründen, die sich im Kontext strikter Apartheidgesetzgebungen nicht entwickeln konnte. Gesetzliche Veränderungen Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre, die städtischen Schwarzen mit der Gewährung von Pacht- (*leasehold* für 30 Jahre seit 1975, wie bereits vor 1968) und Kaufmöglichkeiten (*freehold* seit 1986) für Grund- und Haus-

eigentum ein ständiges Aufenthaltsrecht außerhalb der *homelands* im „weißen“ Gebiet gaben, waren Voraussetzungen für eine stärkere sozial-räumliche Ausdifferenzierung innerhalb schwarzer *townships*. Aufgrund der Beschränkungen des Group Areas Act gelten die genannten gesetzlichen Bestimmungen nur in schwarz deklarierten Gebieten.

Eine sich krisenhaft zuspitzende Unterversorgung der schwarzen Bevölkerung mit Wohnraum, der von Regierungsseite finanziell nicht begegnet werden konnte, war auslösendes Element, durch Verkauf staatlich gebauter Einheitshäuser bzw. Förderung des privaten Wohnungsbaus auf die Finanzsituation des Staates und das Wohnungsdefizit zugleich entlastend zu wirken. Darüber hinaus ist die Privatisierung von Wohnraum Instrument, um Mietboykotte als politische Waffe in den *townships* unwirksam zu machen bzw. einen Konservatismus in der Bevölkerung mittels Eigentumsbildung zu begünstigen (SOUSSAN 1984: 205). Die Übernahme von Eigenverantwortlichkeit durch Hauserwerb hat vielen *matchbox houses* z. B. in Soweto ihre Monotonie genommen, indem private Verschönerungs- und Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Residentielle Segregation aus sozioökonomischen Motiven ist in schwarzen Wohngebieten nicht völlig unbekannt. So gab es in Soweto, Johannesburg, vor 1955 Projekte, Häuser für bestimmte Einkommensgruppen zu errichten, so zum Beispiel Westcliffe 1951 als Wohngebiet der schwarzen Elite (MASHILE a. PIRIE 1977) oder Dube Ende der vierziger Jahre für Ansprüche der Mittelschicht (PIRIE 1989), ebenso Thembalethu in New Brighton, Port Elizabeth, während der fünfziger Jahre (SOGA 1989). Die seit 1954 verfolgte Segregation in den *townships* auf ethnolinguistischer Basis (PIRIE 1984, CHRISTOPHER 1989) sowie die Verhinderung schwarzer Eigentumsbildung aufgrund nicht verlängerbarer 30-Jahre-Pacht (1968 ganz abgeschafft) standen aber einer weitergehenden Differenzierung nach sozialen Klassen entgegen bzw. kehrten entsprechende Entwicklungen teilweise wieder um. Erst die Wiedereinführung der 30-Jahre-Pacht im Jahre 1975 (1978 auf 99 Jahre verlängert) bildete den Anfang für die Etablierung eines privaten schwarzen Wohnungsmarktes, der sich auf verbesserte Kreditangebote, die Zulassung von *private developers* und neue Erschließungsmaßnahmen von Grund und Boden stützen konnte.

Aufgrund der Tatsache, daß die Bodenpreise bei sehr kleinen *plots* in allen *townships* einheitlich sind, ergeben sich andere Hintergründe sozialräumlicher Segregation, als dies gemeinhin in einem marktwirtschaftlichen System der Fall ist, wo die Bodenpreise



Photo 2: Soweto: squatter camp  
Soweto: squatter camp

steuernd wirken. Darüber hinaus besitzen diese Gebiete in der Regel keine Vorzugslage innerhalb der schwarzen *townships*, wie man für elitäre Wohnbereiche erwarten könnte. Vielmehr sind es Wohnungsbaubehörden, die die Zusammenführung ökonomisch und sozial verwandter Haushalte bestimmen, indem sie planerisch einzelne Bereiche der *townships* für „prestige housing“ auslegen. Aufgrund der außerhalb der schwarzen Gebiete weiter bestehenden Bestimmungen des Group Areas Act kann deshalb nicht von einer wirklich freien Wohnungswahl nach sozioökonomischen Gesichtspunkten gesprochen werden.

Aber auch am anderen Ende der sozialen Rangskala differenzieren sich die Wohnverhältnisse mehr und mehr. Mangels ausreichendem Angebot an konventionellem Wohnraum sind ärmere Schwarze (und



Photo 3: Luftbild Soweto: *matchbox-houses* mit wohnräumlicher Verdichtung auf Hinterhöfen  
Aerial view of Soweto: matchbox houses, showing infilling of backyards

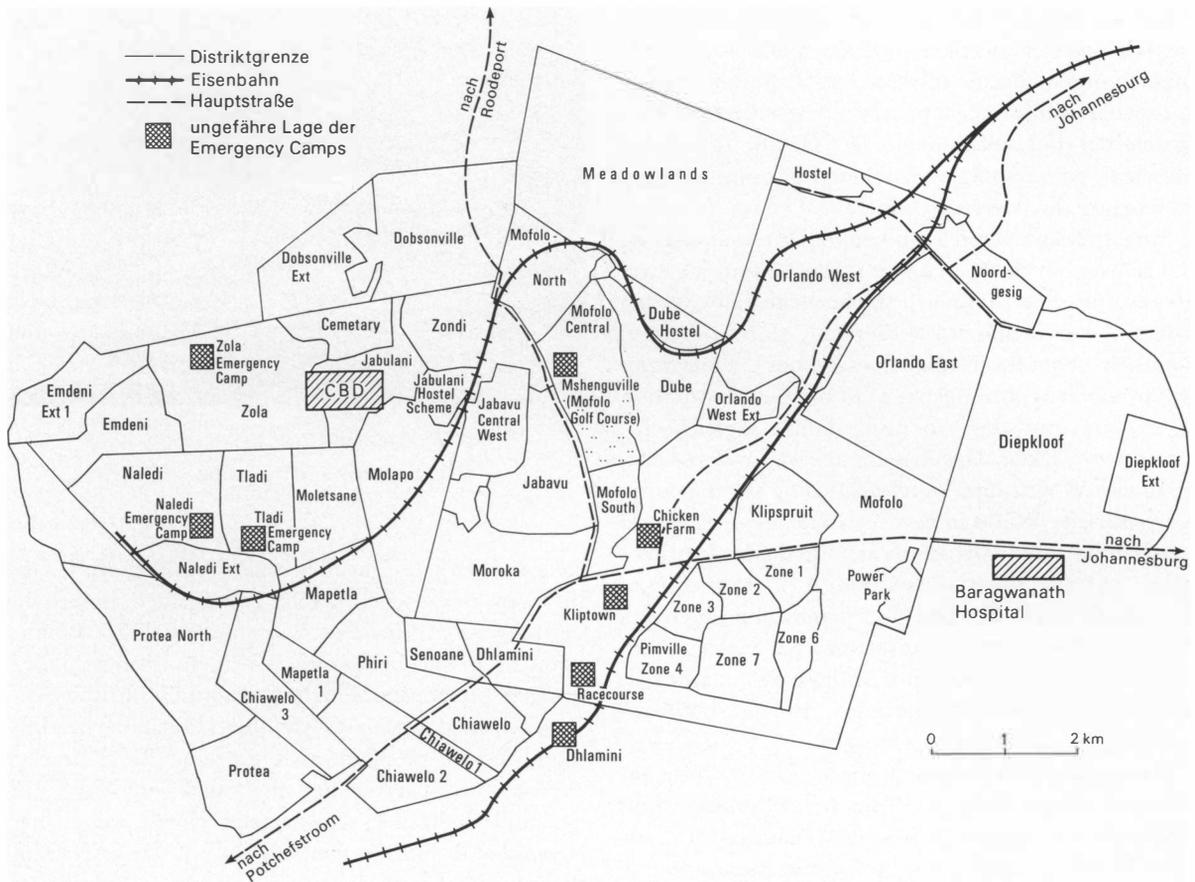


Abb. 6: Übersichtskarte Sowetos  
General map of Soweto

auch Mischlinge) vielfach gezwungen, auf informellen Wohnungsbau, d. h. die Anlage einfachster *shacks* aus um- und wiederverwerteten Baumaterialien, auszuweichen (Photo 2). Solche illegalen Squattersiedlungen, die es vor allem im periurbanen Raum und auf weißen Farmgebieten schon länger gibt, waren bisher u. a. aufgrund des Prevention of Illegal Squatting Act oder Slums Act Zwangsräumungen ausgesetzt. Im Rahmen einer *orderly urbanisation* versucht man staatlicherseits nun, mit Hilfe von *self-help-schemes* oder *controlled squatting camps* gewisse Bau- und Gesundheitsstandards im *squatting* einzuhalten (Bereitstellung u. a. von Wasser und Auslegung eines Wegenetzes) und zugleich Lokalbehörden in ihrer Verantwortung, Wohnraum zur Verfügung zu stellen, zu entlasten. Dieses zu einer *informal settlement* legalisierte *squatting* wird auch innerhalb der *townships* als Quelle zur Fertigstellung von Wohnraum immer wichtiger. So schätzt man, daß die meisten der seit 1980 in den PWV (Pretoria-Witwatersrand-Vereeniging)-*townships* erstellten Wohneinheiten (in der

Regel ohne Absprache mit den Lokalbehörden) *shacks* für Untermieter sind, die – überwiegend auf den Hinterhöfen formaler Miet- oder Eigentumshäuser – für die Vermieter eine feste Einnahmequelle darstellen (Photo 3). Finanzielle Probleme bei Mietsteigerungen oder anderweitigen Forderungen regeln sich hier direkt und persönlich zwischen Mieter bzw. Eigentümer und Untermieter unter Umgehung von Town Councils, die in der Vergangenheit häufig organisierten Mietboykotten ausgesetzt waren und in der Privatisierung von Mietangelegenheiten deshalb eine Entlastung ihrer Arbeit sehen. Dieses wird jedoch mit einer Zunahme sozialer Spannungen erkaufte, die sich u. a. aus der dichten Wohnbelegung ergeben und sich in den letzten Jahren immer wieder gewalttätig gegen kommunales Eigentum, aber auch in Ausschreitungen zwischen Nicht-Hausbesitzern und Hausbesitzern niedergeschlagen haben.

Für Orlando East, eines der *townships* innerhalb Sowetos (Abb. 6), werden allein 21 000 *backyard shacks* geschätzt. Ab 1987 wurden in Soweto vier *emergency*

camps – nach dem Illegal Squatting Amendment Act von 1989 nunmehr sog. *transit camps* – angelegt, die als *site-and-service schemes* (Wasser, Toiletten, Müllbeseitigung) 1686 informellen Wohneinheiten Platz bieten. „Tin towns“, wie Silver City in Bekkersdal oder Mshenguville auf dem Mofolo-Golfplatz in Soweto – letztere umfaßt allein mehr als 31 000 *shacks* (1988) –, zeigen aber an, daß die *site-and-service schemes* größtmäßig in keiner Relation mehr zum tatsächlichen Problem des *squatting* stehen und selbst die vergleichsweise geringen hierfür notwendigen finanziellen Aufwendungen von der Mehrheit der Bevölkerung nicht aufgebracht werden können (MASHABELA 1988).

Verschiedene Untersuchungen haben in ihrer Auseinandersetzung mit Herkunftsgebieten und sozio-ökonomischem Hintergrund von *squattern* zu klären versucht, welche Notwendigkeiten sich hieraus für eine weitere, vornehmlich staatlich geförderte Wohnungsbaupolitik ergeben (vgl. CRANKSHAW a. HART 1989). Es lassen sich mehrere Kategorien von *squattern* unterscheiden, die sich insbesondere aus dem periurbanen und urbanen Raum heraus rekrutieren. „Newcomer“ aus *homelands* sind für die Ausbreitung neuer Squattersiedlungen auch nach Aufhebung der *influx control* nicht ausschlaggebend. Als *squatter* zu charakterisieren sind (HOWE 1984; ADLER, BEETGE a. SHER 1984):

- bereits vor Aufhebung der *influx control* sich „legal“ in der Stadt aufhaltende Schwarze, die aufgrund mangelhaften Wohnraumangebots auf *squatting* ausweichen müssen (z. B. erwachsene Kinder, die sich von ihrer Familie lösen wollen bzw. heiraten und eine eigene Familie gründen);
- *migrant labourers*, die Wohnheime (*hostels*) verlassen, um mit ihren illegal nachziehenden Familien zusammenzuleben;
- *migrant widows*, die aus dem ländlichen Raum in die Stadt kommen, um ihre Ehemänner zu finden, häufig dann nicht-registrierten oder informellen Beschäftigungen nachgehen;
- Personen, die altersbedingt aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind und infolge extrem niedriger Renten und fehlender Unterstützung durch eine sich auflösende traditionelle Familienstruktur zu *squattern* werden;
- Personen, die ihre Arbeit in weißen *suburbs* oder auf weißen Farmen verloren haben;
- Personen, die die Möglichkeiten eines privatisierten Wohnungsmarktes finanziell nicht wahrnehmen können, d. h. Wohnraum entweder nicht erwerben bzw. steigende Mieten, z. B. als Untermieter, nicht mehr bezahlen können;

- Personen, die nach den Bestimmungen des Group Areas Act (Umzonierungen) Umsiedlungen ausgesetzt waren, ohne daß ihnen anderweitig Wohnraum zur Verfügung gestellt wurde.

Eine detailliertere Untersuchung (FRESCURA 1987) liegt für das *site-and-service camp* Kwanobuhle Extension 4C im Großraum Port Elizabeth/Uitenhage vor. Befragt wurden 249 Haushalte, d. h. 23,2 % aller Haushalte, die 1268 Personen umfaßten. Der Anteil der unter 20jährigen betrug 51,3 %, der über 60jährigen nur 4,2 %. 52,6 % weiblichen Personen standen 47,4 % männliche Personen gegenüber. Von der erwerbsfähigen Bevölkerung waren 20,9 % arbeitslos, 23 % Hausfrauen und 25 % ungelernete Arbeiter. Lediglich 19,2 % gaben eine qualifizierte Berufsausbildung an. Allerdings waren nur 0,4 % in diesem Beruf auch tätig. Das Durchschnittseinkommen eines Haushaltes betrug ca. 425 R pro Monat, nur wenig höher als das im November 1987 für die Port Elizabeth-Uitenhage-Region errechnete Household Subsistence Level von 376,64 R. Dabei sind noch erhebliche Ungleichgewichte zwischen den Haushalten in Abhängigkeit von der Anzahl ihrer Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen, wobei die Spannweite zwischen 1 und 15 (nicht unbedingt ständig dort lebenden) Personen lag.

MASHABELA (1988) beschreibt als größte Entwicklungsprobleme bei der Wohnraumversorgung der schwarzen Bevölkerung begrenzte finanzielle Möglichkeiten sowohl auf der Seite der Nachfrager als auch staatlicherseits sowie Landmangel innerhalb der *townships* bzw. unzureichende Planung neuer *development areas*, d. h. Gebiete für neue *township*-Erschließung, die vom Minister of Constitutional Development and Planning festzulegen sind. Darüber hinaus muß der Wohnungsbau staatlicher und privater Gesellschaften flexibler werden und von dem standardisierten *matchbox house* abrücken, indem sich das Angebot stärker an der Größe und Zusammensetzung schwarzer Haushalte sowie ihrer unterschiedlichen finanziellen Leistungsfähigkeit orientiert.

#### Literatur

- ADLER, J., BEETGE, M. a. SHER, S.: The 'new' illegality – squatters with urban rights but no houses. In: Indicator SA 2 (2), 1984, S. 8–10.
- BÄHR, J. u. SCHRÖDER-PATELAY, A.: Die südafrikanische Großstadt. Ihre funktional- und sozialräumliche Struktur am Beispiel der „Metropolitan Area Johannesburg“. In: Geographische Rundschau 34 (11), 1982, S. 489–97.

- BÄHR, J. u. JÜRGENS, U.: Die Auswirkungen des jüngeren politischen Wandels auf die Struktur südafrikanischer Innenstädte. In: *Geographische Zeitschrift* 78 (2), S. 93-114.
- CHRISTOPHER, A. J.: From Flint to Soweto: reflections on the colonial origins of the apartheid city. In: *Area* 15 (2), 1983, S. 145-149.
- : Apartheid within apartheid: an assessment of official intra-black segregation on the Witwatersrand, South Africa. In: *Professional Geographer* 41 (3), 1989, S. 318-336.
- CRANKSHAW, O. a. HART, T.: The roots of homelessness: a case study of squatting on the Witwatersrand. Vortrag zur „Conference of the Society for Geography“ in Pretoria 2.-6. 7. 1989.
- DAVIES, R. J.: The spatial formation of the South African city. In: *GeoJournal Suppl. Issue* (2), 1981, S. 59-72.
- DAVIES, W. J.: Patterns of non-white population distribution in Port Elizabeth with special reference to the application of the Group Areas Act. Institute for Planning Research, University of Port Elizabeth. Series B: Special Publication No. 1. Port Elizabeth 1971.
- DZIKUS, A.: Stirbt die Apartheidstadt? Der jüngste Prozeß der Urbanisierung in Südafrika: Dargestellt am Großraum Johannesburg. Unveröff. Dipl. Arbeit Geographie, Universität Heidelberg. Heidelberg 1990.
- FICK, J., DE CONING, C. a. OLIVIER, N.: Ethnicity and residential patterning in a divided society: a case study of Mayfair in Johannesburg. Dept. of Development Studies, Rand Afrikaans University. Johannesburg 1988.
- FRESCURA, F.: A survey of squatter housing in Kwanobuhle Extension 4C also known as Tyoksville. Port Elizabeth 1987.
- HART, G.: The emergence of the Victorian housing market of Johannesburg. In: *South African Journal of Economic History* 4 (1), 1989, S. 34-46.
- HOWE, G.: Squatters in the mother city: urbanised ‚illegals‘ and the myth of mass influx. In: *Indicator SA* 2 (2), 1984, S. 4-7.
- MASHABELA, H.: Townships of the PWV. SAIRR, Johannesburg 1988.
- MASHILE, G. G. a. PRIE, G. H.: Aspects of housing allocation in Soweto. In: *South African Geographical Journal* 59 (2), 1977, S. 139-149.
- MATHER, C.: Residential segregation and Johannesburg's 'locations in the sky'. In: *South African Geographical Journal* 69 (2), 1987, S. 119-128.
- NEL, J. G.: Die geografiese impak van die wet op groepsgebiede en verwante wetgewing op Port Elizabeth. Institute for Planning Research, University of Port Elizabeth. Series B: Special Publication No. 13. Port Elizabeth 1988.
- OLIVIER, J. J. u. HATTINGH, P. S.: Die suid-afrikaanse stad as funksioneel-ruimtelike sisteem met besondere verwysing na Pretoria. In: *RSA* 2000 7 (1), S. 7-17.
- PICKARD-CAMBRIDGE, C.: The greying of Johannesburg. SAIRR, Johannesburg 1988.
- PRIE, G. H.: Ethno-linguistic zoning in South African black townships. In: *Area* 16 (4), 1984, S. 291-298.
- : Tinkering with the racial landscape of Black Johannesburg: middle-class Dube, 1946-1955. Vortrag zur „Conference of the Society for Geography“ in Pretoria 2.-6. 7. 1989.
- RULE, S. P.: The emergence of a racially mixed residential suburb in Johannesburg: demise of the Apartheid city? In: *Geographical Journal* 155 (2), 1989, S. 196-203.
- SMITH, A. H.: Johannesburg street names. Cape Town et al. 1971.
- SOGA, T. H.: The emergence of socio-economic residential differentiation at Kwa-Ford, Thembalethu and Kwa-Magxaki, Port Elizabeth. Vortrag zur „Conference of the Society for Geography“ in Pretoria 2.-6. 7. 1989.
- SOUSSAN, J.: Recent trends in South African housing policy. In: *Area* 16 (3), 1984, S. 201-207.
- SWANSON, M. W.: „The Durban system“: roots of urban apartheid in colonial Natal. In: *African Studies* 35 (3/4), 1976, S. 159-176.
- : „The Asiatic menace“: creating segregation in Durban 1870-1900. In: *International Journal of African Historical Studies* 16 (3), 1983, S. 401-21.
- VAN DER WAAL, G. M., GRÜTTER, W. a. JONKER, A.: Early Johannesburg – its buildings and its people. Cape Town/Pretoria 1986.
- WESTERN, J.: Outcast Cape Town. London 1981.